Amt Neuburg

AA/095/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Abschluss einer Vereinbarung zum Geodatenmanagement

Organisationseinheit:	Datum
Verwaltungsleitung	14.03.2022
Bearbeitung:	Einreicher:
Angela Lange	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Amtsausschuss des Amtes Neuburg (Entscheidung)	21.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der vorliegenden Kommunalvereinbarung des Landkreises Nordwestmecklenburg mit dem Amt Neuburg zum Geogovernment wird bestätigt.

Sachverhalt

Der Landkreis NWM hat dem Amt Neuburg eine Kommunalvereinbarung zum Geogovernment angeboten. Ziele dieser Vereinbarung sind der Austausch und die gemeinsame Nutzung von Geodatenbeständen, der Aufbau einer regionalen, einheitlichen Geodateninfrastruktur im Landkreis Nordwestmecklenburg sowie die Entwicklung und Bereitstellung von standardisierten Geodatendiensten und geodatenbasierten Verwaltungsleistungen für Bürger, Wirtschaft und Behörden.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entwurf der Kommunalvereinbarung (öffentlich)

Kommunalvereinbarung
Geogovernment

Zwischen

dem Landkreis Nordwestmecklenburg,

vertreten durch den Landrat, Herr Tino Schomann,

und

dem Amt Neuburg

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herr Andreas Treumann,

im Folgenden Vereinbarungsparteien genannt,

wird auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 in Verbindung mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017 nachstehende Vereinbarung getroffen:

Präambel
Zum Aufbau einer regionalen, einheitlichen Geodateninfrastruktur im Landkreis Nordwestmecklenburg gilt es, Barrieren bei der Bereitstellung von Geodaten des Landkreises und der zugehörigen Kommunen zu beseitigen und flexible Rahmenbedingungen für einen Datenaustausch sowie die gemeinsame Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu schaffen. Darüber hinaus ist im Sinne der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Verwaltungen eine enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung von standardisierten geodatenbasierten digitalen Verwaltungsleistungen (Geogovernment) sowie insbesondere bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG vom 14.03.2007) erforderlich

Ziele dieser Vereinbarung sind der Austausch und die gemeinsame Nutzung von Geodatenbeständen, der Aufbau einer regionalen, einheitlichen Geodateninfrastruktur im Landkreis Nordwestmecklenburg sowie die Entwicklung und Bereitstellung von standardisierten Geodatendiensten und geodatenbasierten Verwaltungsleistungen für Bürger, Wirtschaft und Behörden.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Geodaten sind alle bei den Vereinbarungsparteien vorhandenen oder zukünftig erzeugten digitalen oder analogen Daten oder analogen Dokumente, die einen direkten (Koordinaten) oder indirekten (Adressen, Flur- oder Grundstücksangaben, Kilometrierung, Entfernungsangaben) Raumbezug aufweisen.

(2) Geodatenapplikationen sind alle bei den Vertragsparteien vorhandenen oder zukünftig zu beschafftenden oder zu erzeugenden Softwarelösungen oder Webapplikationen, mit denen Geodaten erfasst, bearbeitet, verwaltet, analysiert oder präsentiert werden können.

(3) Geodatenbasierte Leistungen sind alle analogen oder digitalen Verwaltungsleistungen, die überwiegend auf der Basis von oder mit Unterstützung von Geodaten erzeugt und bereitgestellt werden.

(4) INSPIRE-Daten sind alle durch die INSPIRE-Richtline betroffenen Daten, Geodaten und Geowebdienste.

(5) Datenaustausch ist die gegenseitige Bereitstellung von Geodaten gemäß Abs. 1 über Geowebdienste, auf Datenträgern, als Dateien (z. B. Mailanhänge oder Webfolder) oder über den Zugang zu den entsprechenden Applikationen oder Datenbanken.

(6) Nutzungsrecht ist das Recht, die Daten, Software oder Applikationen auf die in dieser Vereinbarung beschriebene Weise zu nutzen.

(7) Interne Nutzung im Sinne dieser Vereinbarung ist die Nutzung von Daten, Software oder Applikationen für interne dienstliche Zwecke der Vereinbarungsparteien.

(8) Externe Nutzung ist die Einräumung des Rechtes, Daten, Software oder Applikationen im vereinbarten Umfang Dritten zur Nutzung zu überlassen.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind der gegenseitige Austausch und die gegenseitige Nutzung von Geodaten sowie von Geodatenapplikationen, sofern dem nicht datenschutzrechtliche oder urheberschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Die Vereinbarungsparteien sind gleichberechtigte Partner.

(3) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, bei allen diese Vereinbarung betreffenden Maßnahmen zu umfassender gegenseitiger Information, Beratung und Unterstützung. Sie geben dabei der Nutzung vorhandener Datenbestände und Applikationen sowie der Entwicklung gemeinsamer standardisierter Lösungen Vorrang vor Eigenlösungen.

(4) Das Eigentum bzw. die Urheberrechte an den Geodaten und Geodatenapplikationen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die Vergabe von Nutzungsrechten, die von den in dieser Vereinbarung genannten Nutzungsbedingungen abweichen, bleibt den jeweiligen Dateneigentümern vorbehalten.

§ 3 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter.

(2) Die Ansprechpartner stimmen die für die Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen ab und erstellen ein Umsetzungskonzept. Das

Umsetzungskonzept ist jährlich in Form einer Jahresplanung fortzuführen. Es beinhaltet insbesondere Angaben:

- zu den betroffenen Datenbeständen,
- zum Raumbezug,
- zur Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität,
- zu den Dateiformaten,
- zu den zu verwendenden Standards,
- zur Art des Datenaustausches und
- zu den Nutzungsbedingungen.

(3) Die Vereinbarungsparteien beraten einmal jährlich und nach Bedarf über die Umsetzung der Vereinbarung und die weiteren Schritte. Die Beratungsergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 4 Geodatenbereitstellung

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Geodaten gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarungsparteien nach Maßgabe des Umsetzungskonzeptes gegenseitig bereitgestellt. Die Bereitstellung der Geodaten über standardisierte Geowebdienste ist dabei zu bevorzugen.

(2) Die Bereitstellung der Geodaten erfolgt grundsätzlich kostenfrei, sofern dem nicht rechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine der Vertragsparteien ein Nutzungsentgelt bzw. Nutzungsgebühren erhebt.

(3) Die Vereinbarungsparteien sind jeweils für die Einrichtung und den Betrieb der für die Bereitstellung erforderlichen Dienste und Applikationen verantwortlich, sofern nicht die gemeinsame Bereitstellung über einen der Vereinbarungspartner vereinbart wurde. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 5 Nutzungsbedingungen

(1) Die bereitgestellten Geodaten der Vereinbarungsparteien können in eigene Applikationen eingebunden und intern ohne Einschränkungen genutzt sowie extern in Portalen oder auf Homepages der Vereinbarungsparteien bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Geodaten an Dritte ist zwischen den Vertragsparteien gesondert zu regeln.

(2) Die Vertragsparteien dürfen die Geoaten umarbeiten (z. B. aufbereiten, generalisieren, thematisch erweitern oder mit vorhandener Software bzw. vorhandenen Daten verknüpfen) und diese intern in jeder Form nutzen (im Folgenden als Vereinbarungserzeugnis bezeichnet).

(3) Die entgeltliche Weitergabe von Vereinbarungserzeugnissen an Dritte kann kostenpflichtig sein und ist aus diesem Grunde nur mit Genehmigung des Dateneigentümers zulässig.

(4) Bei der Verwendung von Vereinbarungserzeugnissen für eine Produktpräsentation oder für vergleichbare Aktivitäten ist in geeigneter Form auf die Datenquelle hinzuweisen (Copyrightvermerk).

(5) Die Vereinbarungsparteien haben Sorge dafür zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten nehmen können und Mitarbeiter die Daten weder für ihre privaten Zwecke nutzen noch unbefugt Dritten zugänglich machen.

§ 6 Entgelte und Gebühren

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, für die Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Geodaten oder die Nutzung von Software oder Webapplikationen sowie für die Bereitstellung oder Weitergabe von Geodaten an Dritte Entgelte bzw. Gebühren zu erheben. Die Entgelte bzw. Gebühren sind im Umsetzungskonzept oder separat zwischen den Vertragsparteien festzulegen.
Geltende Gebühren- bzw. Entgeltvorschriften sind dabei anzuwenden

§ 7 Kommunales GIS Nordwestmecklenburg (KGIS NWM)

(1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg räumt dem Amt Neuburg Nutzungsrechte für das KGIS NWM für eine uneingeschränkte Nutzerzahl ein und gewährleistet die Schulung der Nutzer. Art und Umfang der Nutzung sind zwischen den Vereinbarungsparteien abzustimmen.
(2) Die Nutzung des KGIS NWM sowie die Schulungsmaßnahmen sind für das Amt Neuburg kostenfrei. Für die Nutzung von aufgrund von Rechtsvorschriften kostenpflichtigen Datenbeständen des KGIS NWM können Gebühren erhoben werden.
(3) Für die Nutzung des KGIS NWM gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

§ 8 Geodatenportal Nordwestmecklenburg

(1) Es wird vereinbart, dass Geodaten und Geodatenleistungen des Amtes Neuburg im Geodatenportal Nordwestmecklenburg Online bereitgestellt werden können. Inhalte und Umfang der Bereitstellung sind gesondert zu vereinbaren. Die Bereitstellung von Geodaten des Amtes Neuburg auf anderen Portalen oder Homepages bleibt davon unberührt.
(2) Der Landkreis Nordwestmecklenburg räumt dem Amt Neuburg Nutzungsrechte sowie die für die Administration der entsprechenden Portalinhalte erforderlichen Rechte im Geoportal Nordwestmecklenburg ein und gewährleistet erforderliche Schulungsmaßnahmen. Abweichende Regelungen zur Administration sind ggf. gesondert zu vereinbaren.
(3) Die Nutzung des Geodatenportals Nordwestmecklenburg sowie die erforderlichen Schulungsmaßnahmen sind für das Amt Neuburg kostenfrei.
(4) Für die Nutzung des Geodatenportals Nordwestmecklenburg gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

§ 9 Geodatenshop Nordwestmecklenburg

(1) Es wird vereinbart dass das Amt Neuburg im Auftrag und im Namen des Landkreises Nordwestmecklenburg Geodatenprodukte des Landkreises Nordwestmecklenburg in geeigneten Organisationseinheiten (z. B. Bürgerbüro, Bauamt) über den Geodatenshop Nordwestmecklenburg für Dritte anbietet.
(2) Der Landkreis Nordwestmecklenburg räumt dem Amt Neuburg die erforderlichen Nutzungsrechte ein und gewährleistet die erforderlichen Schulungsmaßnahmen.
(3) Die Nutzung des Geodatenshops Nordwestmecklenburg sowie die erforderlichen Schulungsmaßnahmen sind für das Amt Neuburg kostenfrei.
(4) Für die Abrechnung der verkauften Geodatenprodukte wird vereinbart:
   a) Das Amt Neuburg vereinnahmt die Barzahlungen der Kunden oder stellt diese den Kunden eigenständig in Rechnung.

b) Der Landkreis Nordwestmecklenburg stellt dem Amt Neuburg jeweils am Monatsanfang die im Vormonat getätigten Verkäufe abzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des getätigten Umsatzes in Rechnung.
c) Das Amt Neuburg überweist den Rechnungsbetrag bis spätestens 10 Arbeitstage nach Eingang der Rechnung an den Landkreis Nordwestmecklenburg.

(5) Für die Nutzung des Geodatenshops Nordwestmecklenburg gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

§ 10 geodatenbasierte Verwaltungsleistungen

(1) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung von geodatenbasierten Verwaltungsleistungen gemäß OZG.

(2) Der Landkreis Nordwestmecklenburg stellt dem Amt Neuburg für die Umsetzung digitaler geodatenbasierter Verwaltungsleistungen leistungsrelevante Module des Geoportals Nordwestmecklenburg zur Nutzung bereit. Darüber hinaus stellt der Landkreis Nordwestmecklenburg vorhandene komunale geodatenbasierte Verwaltungsleistungen zur Mit- bzw. Nachnutzung bereit.

(3) Für neu zu entwickelnde digitale geodatenbasierte kommunale Verwaltungsleistungen wird vereinbart:

a) Die Vereinbarungsparteien vereinbaren die Durchführung eines gemeinsamen Projektes.
b) Für das Projekt ist ein Konzept zu erstellen, dass mindestens nachstehende Inhalte enthalten muss:

- Definition der Verwaltungsleistung,
- Prozessbeschreibung,
- Festlegung zu verwendender Standards,
- Festlegungen zu Datenschutz und Datensicherheit,
- Ressourcenplanung (Zeitplan, Personal, Finanzen) und
- Aufgabenplanung.

c) Die Verwaltungsleistung kann nach Umsetzung zur Mit- bzw. Nachnutzung durch weitere Kommunalverwaltungen bereitgestellt werden.

§ 11 INSPIRE

Für die gemeinsame Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie gemäß GeoVermG M-V wird vereinbart:

(1) Das Amt Neuburg stellt alle für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erforderlichen Daten und Informationen bereit.

(2) Der Landkreis Nordwestmecklenburg bereitet die Daten und Informationen INSPIRE-konform auf und stellt die erforderlichen Geowebdienste bereit.

(3) Das Amt Neuburg ist für die Pflege und Aktualisierung der in Abs. 1 genannten Daten und Informationen zuständig. Der landkreis Nordwestmecklenburg stellt hierfür ggf. geeignete Webapplikationen bzw. Module des KGIS NWM und des Geoportals NWM bereit.

§ 12 Haftung

(1) Die Vereinbarungsparteien übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- oder Folgeschäden, die durch oder infolge der Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Geodaten oder Geodatenapplikationen entstehen.
(2) Die Vereinbarungsparteien haften nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere aus gesetzlicher Haftpflicht, die durch oder infolge der Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Geodaten oder Geodatenapplikationen entstehen.

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres des Inkrafttretens.
(2) Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
(3) Die Vereinbarung kann von jeder Vereinbarungspartei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei eine Verpflichtung nach dieser Vereinbarung auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung verletzt.
(4) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, bei Beendigung der Vereinbarung das gegenseitige Nutzungsrecht an den Geodaten und Geodatenapplikationen nicht weiter auszuüben und die Geodaten der jeweils anderen Partei aus dem Datenspeicher zu löschen, sofern nicht rechtliche Regelungen eine Weiternutzung gestatten.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, in diesem Fall rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen gleichkommende, zu ersetzen.

Wismar, den	Neuburg den
Tino Schomann	Andreas Treumann
Landrat	Amtsvorsteher
(Dienstsiegel)	(Dienstsiegel)